



Die Zusammenfassung zu den Compartment VDO Website Art. 8 SFDR Offenlegungen

Artikel 10 SFDR

In Übereinstimmung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (**Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor** oder **SFDR**), legt die vorliegende Website Art. 8 SFDR Offenlegung Informationen zum VICENDA Debt Opportunities SCA SICAV-RAIF (ISIN: LU2446297173) (**Compartment VDO**) aus, die ein potenzieller Investor in Betracht ziehen sollte, bevor er in den Fond investiert. Die Offenlegung sollte zu Referenzzwecken aufgehoben werden. Das Dokument fasst zusammen, wie das Compartment VDO ökologische oder soziale Merkmale bewirbt.

Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Demzufolge ist das Finanzprodukt als SFDR Art. 8 konform qualifiziert.

Mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Finanzprodukts, bestrebt der Anlageberater:

- die Limitierung der Exposition zu Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (**ESG**). Dabei bestrebt der Anlageberater die Limitierung der Exposition zu (1) ‚Materiellen‘ ESG Risiken, die sich aus den negativen Auswirkungen ergeben, die Investitionen auf aktuelle oder künftige ökologische und soziale Entwicklungen haben können; (2) ‚Greenwashing‘ ESG Risiken, die sich aus der Verwendung von losen Definitionen für nachhaltige Investitionen ergeben; (3) ‚Rendite‘ ESG Risiken, die aus ineffizienten Kapitalallokationen im Interesse von ESG-Themeninvestitionen entstehen; und
- Anlegern ein potenzielles Engagement in nachhaltigen Anlagen, die mit der Verordnung (EU) 2020/852 (**EU Taxonomie**) in Einklang stehen, anzubieten.

Um das zu erreichen, hat der Anlageberater eine dedizierte ESG Anlagestrategie implementiert, in welcher der Anlageberater Folgendes vollzieht:

- ‚Ausschlussprüfung‘, in welcher er eine negative Screening-Strategie auf 80% des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts anwendet und die Einhaltung von Verfahrensweisen guter Unternehmensführung (**GGPs**) in den investierte Unternehmen, überprüft; und
- ‚Nachhaltigkeitsprüfung‘, in welcher er die Einhaltung des ‚Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (**DNSH-Grundsatz**) gemäss Art. 2a SFDR überprüft, den wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel analysiert und den Grad der Übereinstimmung mit der EU Taxonomie berechnet.

Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der GGPs und des DNSH-Grundsatzes berücksichtigt der Anlageberater die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Ausschluss- und Nachhaltigkeitsprüfungen sind anhand des Einsatzes einer eigens entwickelten Applikation in den Investitionsprozess integriert. Die Applikation ist für die Erfassung, Verarbeitung und Überwachung nachhaltigkeitsbezogener Daten zuständig.

Nachhaltigkeitsbezogene Daten stammen überwiegend aus öffentlich zugänglichen Quellen, aus der Kommunikation mit an der Investition beteiligten Parteien und von Dritten, die auf die Bereitstellung von ESG-Daten spezialisiert sind. Die Daten können Einschränkungen unterliegen.

Der Anlageberater kann Engagement-Strategien einsetzen, um für die an einer Anlage beteiligten Parteien Anreize zu schaffen, ihr ESG-Risiko zu verbessern.